

## **Stellplatzsatzung der Stadt Wuppertal vom xx.xx.xxxx**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der § 48 Abs. 3 i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 11 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Satzung regelt die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge und notwendigen Fahrradabstellplätzen. <sup>2</sup>Sie gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wuppertal. <sup>3</sup>Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, wie zum Beispiel Gestaltungs- oder Erhaltungssatzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Für Stellplätze und Garagen, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. <sup>2</sup>§§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Regelungen der o.g. Rechtsverordnung bleiben unberücksichtigt.

### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 (Richtzahltable für den Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen) in Verbindung mit Anlage 2 (Stellplatzzonen und Qualität der ÖPNV-Anbindung) zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. <sup>2</sup>Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Antragsteller vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) <sup>1</sup>Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. <sup>2</sup>Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in der näheren Umgebung zuläs-

sig. <sup>3</sup>Dabei gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 300 Metern, bei notwendigen Fahrradabstellplätzen von maximal 100 Metern zum jeweiligen Vorhaben.

- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelfallberechnung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) <sup>1</sup> Im Zuge der Einzelfallberechnung kann die ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze reduziert werden, wenn der Antragssteller ein vorhabenbezogenes Mobilitätskonzept verfolgt, das einen abweichenden Bedarf von Stellplätzen begründet und das Vorhaben gemäß der Einzelfallberechnung einen Bedarf von 20 oder mehr notwendigen Stellplätzen auslöst. <sup>2</sup> Die Begründung ist in Form eines Gutachtens gemäß Anlage 3 dieser Satzung durch den Antragssteller nachzuweisen.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist grundsätzlich kaufmännisch zu runden, wobei in jedem Fall mindestens ein Stellplatz nachzuweisen ist.
- (7) <sup>1</sup> Ab 4 Stellplätzen können bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. <sup>2</sup> Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

#### **§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) <sup>1</sup> Werden in einem vor dem 01. Januar 1993 fertiggestellten Gebäude, das sich in den Zonen 1 oder 2 gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung befindet
  1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
  2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosseserstmals oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (2) Bei Nutzungsänderungen von bestehenden Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäuden oder sonstigen gewerblich genutzten Anlagen, die in Gebäuden vor dem 01. Januar 1993 fertiggestellt wurden und die sich in den Zonen 1 oder 2 gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung befinden, brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) <sup>1</sup> Bei Vorhaben nach § 2 (1) in Gebäuden, die in der Denkmalliste der Stadt Wuppertal eingetragen sind und außerhalb der Zone 1 oder 2 gem. Anlage 2 zu dieser Satzung liegen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze analog der Zone 2 der Anlage 1 zu dieser Satzung. <sup>2</sup> Die Anwendung weiterer Vergünstigungstatbestände über die Qualität der ÖPNV-Anbindung nach den Regelungen dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup> Wird bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen öffentlich geförderter Wohnraum in Gebäuden ab Gebäudeklasse 3 geschaffen, die außerhalb der Zone 1 oder 2 gem. Anlage 2 dieser Satzung liegen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze analog der Zone 2 der Anlage 1 zu dieser Satzung. <sup>2</sup> Die Anwendung weiterer Vergünstigungstatbestände über die Qualität der ÖPNV-Anbindung nach den Regelungen dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Der Stellplatznachweis und das eventuelle Vorliegen von Tatbeständen, die zur Reduzierung notwendiger Stellplätze oder notwendigen Fahrradabstellplätze im Sinne dieser Satzung führen, ist vom Antragsteller im Bauantrag darzulegen.

## **§ 5 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen**

- (1) Notwendige Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (2) <sup>1</sup> Notwendige Stellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück herzustellen. <sup>2</sup> Sie können auch auf einem Grundstück in der näheren Umgebung hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. <sup>3</sup> Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 300 Metern. <sup>4</sup> Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. <sup>5</sup> Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (4) Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- (5) Im Übrigen sind notwendige Stellplätze nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02. Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (6) <sup>1</sup> Müssen bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen i.S.d. § 2 (1) drei oder mehr notwendige Stellplätze hergestellt werden, ist für die Ladung von Elektrofahrzeugen bei mindestens einem Stellplatz die Möglichkeit zu schaffen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge vorzubereiten (Schutzrohre für Elektrokabel). <sup>2</sup> Bei mehr als 10 notwendigen Stellplätzen sind 20% der notwendigen Stellplätze entsprechend herzurichten. <sup>3</sup> Ergeben sich bei der Ermittlung dieser Zahl Nachkommastellen, sind diese kaufmännisch zu runden.

## **§ 6 Standort, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (2) <sup>1</sup> Notwendige Fahrradabstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück herzustellen. <sup>2</sup> Sie können auch auf einem Grundstück in der näheren Umgebung hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. <sup>3</sup> Als nähere Umgebung gilt für notwendige Fahrradabstellplätze maximal 100 Meter. <sup>4</sup> Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
  1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen (etwa durch Anlehnhalter),
  3. einzeln leicht zugänglich sein und
  4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

## **§ 7 Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Wuppertal einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Wuppertal in der jeweils aktuellen Fassung zahlen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl oder in mangelnder Qualität gem. den Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung hergestellt oder abgelöst zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## **§ 9 Übergangsvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Eingeleitete Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht werden, werden nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 in der aktuellen Fassung und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften beschieden. <sup>2</sup>Für Bauvorlagen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, gilt diese Satzung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Oberbürgermeister/in)